

Ehrenkodex der Deutschen Schachjugend

Zur Entwicklung eines kind- und jugendgerechten Verbandes unterstützt die Deutsche Schachjugend die Ausrichtung des Handelns am Ehrenkodex der Deutschen Sportjugend. Die thematisierten Werte und Maßstäbe sehen wir als Leitplanken des täglichen Miteinanders an und rufen unsere (ehren-, neben- und hauptamtlich) Mitarbeitende dazu auf sich mit diesen auseinanderzusetzen.



Ehrenkodex der Deutschen Sportjugend

- Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die der anderen Vereinsmitglieder werde ich respektieren.
- Ich werde Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anleiten. Ich möchte sie zu fairem und respektvollem Verhalten innerhalb und außerhalb der sportlichen Angebote gegenüber Mensch und Tier erziehen und sie zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und der Mitwelt anleiten.
- Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausrichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen.
- Ich werde stets versuchen, den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gerechte Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen.
- Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art, ausüben.
- Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.
- Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.
- Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und verspreche, alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts, gleich und fair zu behandeln sowie Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.
- Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair Play handeln.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im „Konfliktfall“ professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.
- Ich verspreche, dass auch mein Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern auf den Werten und Normen dieses Ehrenkodexes basiert.

Ich bestätige, den Ehrenkodex gelesen zu haben und mein Handeln in meiner Verbandsfunktion an diesem auszurichten. Ich werde meinen Beitrag dazu leisten, dass die thematisierten Inhalte im Rahmen meiner Jugendarbeit offen besprochen und zum Wohl der Kindes-, Jugendlichen- und Verbandsentwicklung weiterentwickelt werden.

_____, den _____

Name in Druckbuchstaben / Unterschrift

Erläuterungen zu den Rechten und Pflichten der Betreuer bei der DLM

Jede Mannschaft muss von einer volljährigen Person begleitet werden. Diese soll mindestens drei Jahre älter als der älteste Jugendliche sein. Diese Betreuungsperson ist auch verantwortlich für die Einhaltung der Hygienebestimmungen. Die Betreuer tragen während der DLM gemeinsam die Verantwortung für alle Kinder und Jugendlichen ihres Verbandes. Neben den allgemeinen Aufsichtspflichten umfasst diese Verantwortung insbesondere auch die folgenden Punkte:

- Die DLM ist Spitzensport- und Jugendveranstaltung zugleich. Der Gedanke des Fair Play und eines sportlichen Miteinanders – auch im Rahmenprogramm – hat deshalb besonderes Gewicht. Alle Betreuer soll die Kinder und Jugendliche in ihrem fairen und sportlichen Verhalten bestärken und sie aktiv dazu auffordern. Verstöße werden im Rahmen der Spielordnung geahndet.
- Wie jede andere Sportart ist der Schachsport unvereinbar mit Doping! Zu den Dopingmitteln zählen zum Beispiel auch Cannabis und andere stimulierende Substanzen. Neben dem unmittelbaren Vorgehen gegen alle Formen des Dopings durch Teilnehmer der DLM haben die Landesbetreuer – so wie alle Engagierten in der Jugendarbeit – langfristig auch einen Auftrag zur Aufklärung und Prävention und natürlich die Verpflichtung keinerlei Handlungen vorzunehmen, die gegen die jeweils gültigen nationalen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen. Als Richtlinie für den Umgang mit Doping gilt im gesamten Deutschen Schachbund der NADA-Code der Nationalen Anti-Doping-Agentur. Ich erkläre, dass ich diesen NADA-Code anerkenne und mir bewusst ist, dass der Handel und das Inverkehrbringen sowie der Besitz nicht geringer Mengen von Dopingmitteln strafbar ist. Alle wesentlichen Bestimmungen und Informationen sind jugendgerecht im Internet aufbereitet: www.highfive.de. Weitere Informationen stellt die Geschäftsstelle der Deutschen Schachjugend auf Anfrage gerne zur Verfügung.
- Eine besondere Herausforderung ist der Umgang mit Alkohol. Selbst wenn die DLM für alle Beteiligten ein außeralltägliches Event ist, bei dem manchmal „eigene Regeln“ gelten: Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind auch dort nicht dehnbar oder verhandelbar! Bei der Kontrolle ihrer Einhaltung sind die Landesbetreuer in der Pflicht. „Augen zu und durch!“ gilt nicht, wie das Urteil des OLG Hamm (siehe unten) feststellt. Nur gemeinsam können Betreuer, Trainer, mitreisende Eltern und das Team der DSJ das Problem in den Griff bekommen. Wir alle haben dabei eine besondere Vorbildfunktion. Übermäßiger Alkoholkonsum – von volljährigen Teilnehmern genauso wie von „Offiziellen“ und Betreuern – gehört in keinem Fall auf eine Jugendveranstaltung und wird nicht geduldet.

Jeder Betreuende hat Aufsichtspflichten gegenüber den teilnehmenden Kindern und Jugendlichen, und er erhält dafür alle entsprechenden Weisungsrechte. Jeder Betreuende ist vor allem aber auch ein Vorbild.

Die Deutsche Schachjugend erwartet deshalb von allen Betreuungspersonen ein verantwortungsvolles und vorbildliches Verhalten bei der DLM. Mir als Landesbetreuer:in ist bekannt, dass ein Verstoß gegen diese Erklärungen Sanktionen der Verbände nach sich ziehen kann.

Ich bestätige, dass ich diese Erläuterungen, die Ausschreibung und die Hygienemaßnahmen zur Kenntnis genommen habe. Außerdem bestätige ich, den Ehrenkodex der Deutschen Schachjugend gelesen zu haben und mein Handeln in meiner Verbandsfunktion an diesem auszurichten.

_____, den _____

Name in Druckbuchstaben / Unterschrift

Grundlagen

Aus der Jugendspielordnung der DSJ (JSpO) und den Ausführungsbestimmungen (AB) in ihrer aktuellen Fassung ist Folgendes zu beachten:

- Alle Spieler, Mannschaften und Begleiter sind verpflichtet, die Bestimmungen dieser Spielordnung und die zu der betreffenden Veranstaltung ergangene Ausschreibung zu beachten und den Gedanken des Fair Play zu berücksichtigen sowie die allgemeine Ordnung des Turniers zu wahren. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf das Verhalten in der Unterkunft und während der spielfreien Zeit. Sie beinhaltet insbesondere die Beachtung allgemeiner Gebote und Verbote, die von der Turnierleitung, Ausrichter und Träger der Unterkunft erlassen wurden. Verstöße können nach Ziffer 3 geahndet werden. (JSpO 2.6)
- Begleiter, die durch Beschluss des DSJ-Vorstands als ungeeignet erkannt wurden, dürfen nicht benannt werden. Ein solcher Beschluss kann auch noch nach der Meldung gefasst werden. (AB zu 2.3, Nr. 3)
- Jede Mannschaft wird von einer volljährigen Betreuungsperson betreut. Der Begleiter unterstützt den Turnierleiter bei der Wahrnehmung der gebotenen Aufsicht nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten im Rahmen der vor Ort zu treffenden Absprachen. In Zweifelsfällen entscheidet der Turnierleiter. Die Auswahl einer geeigneten Begleitperson obliegt dem Landesverband des betreffenden Spielers. (JSpO 4.4)
- Ein Begleiter kann gleichzeitig mehrere Jugendliche, auch aus verschiedenen Landesverbänden betreuen, jedoch nicht gleichzeitig mehr als acht bis zehn. Sofern ein Spieler von einem Begleiter betreut werden möchte, ohne dass dies aufgrund der vorstehenden Bestimmungen vorgeschrieben ist, können diesem Begleiter nach Absprache mit dem Turnierleiter ebenfalls Aufsichtsfunktionen übertragen werden. (AB zu 4.4, Nr. 2)

Jugendarbeit im Verein:

Umfang der Aufsichtspflicht bei auswärtigen Übernachtungen

Das **OLG Hamm** hat sich in seinem Urteil vom 21.12.1995 (Az. 6 U 78/95) ausführlich mit der Thematik des Umfangs der Aufsichtspflicht während eines auswärtigen Turniers beschäftigt. Das Urteil ist bemerkenswert und enthält für die Praxis eine Reihe von grundsätzlichen – sehr wichtigen – Ausführungen.

Die Aussagen in der Begründung des Gerichts lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Vereine und Verbände, die Veranstaltungen, Turniere etc. durchführen, sind verpflichtet, minderjährige Teilnehmer – vor allem bei Übernachtungen – nach den jeweiligen Umständen und der Eigenart der Jugendlichen zu betreuen und sie vor Schäden zu schützen (§ 832 BGB).
- Der Umfang der gebotenen Aufsicht über Minderjährige bestimmt sich nach deren Alter, Eigenart und Charakter, nach der Vorhersehbarkeit des schädigenden Verhaltens sowie danach, was den Aufsichtspflichtigen in ihren jeweiligen Verhältnissen zugemutet werden kann.
- Die Grenze der erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen richtet sich danach, was verständige Aufsichtspflichtige nach vernünftigen Anforderungen tun müssen, um Schädigungen des Minderjährigen oder Schädigungen Dritter durch den Minderjährigen abzuwenden.
- Eine ordnungsgemäße Betreuung erfordert, dass ein Betreuender die Nacht über in der Unterkunft bleibt. Ein zu Beginn des Turniers ausgesprochenes Alkoholverbot reicht nicht aus.
- Gelegentliche Kontrollen während der Nacht sind so lange erforderlich, bis allgemeine Ruhe in der Unterkunft eingeleitet ist. Es sind keine ständigen Kontrollgänge nötig, aber der Jugendliche muss den Eindruck haben, dass ein eventuelles Fehlverhalten auffällt.